

**Kreisverordnung  
des Landkreises Ostvorpommern  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Insel Usedom mit Festlandsgürtel"**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GBOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GBOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796)

verordnet der Landrat:

**§ 1**

**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 Abs. 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Ostvorpommern wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Insel Usedom mit Festlandsgürtel" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde unter der Nr. 22-0001-00 geführt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 485 km<sup>2</sup>.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), liegen oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen oder durch die Grenzausweisung auf den topographischen Karten von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen sind.
- (3) Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000.

- (4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 1 als Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt. Flurstücksgetreue Abgrenzungen für Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Flächen der Innenbereichssatzungen sind in der Anlage 2 aus gesonderten Plänen ersichtlich.  
Die äußere Seite der Linie mit in das Landschaftsschutzgebiet hineinragenden Markierungen stellt dabei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung und werden vom Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam archivmäßig verwahrt, sie können bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien ausgegrenzten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Diese Verordnung gilt nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene und als solche einstweilig sichergestellte Flächen. Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (7) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Der besondere Schutz des Gebietes ist
1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
  3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich.

- (2) Die Insel Usedom ist durch ein vielfältiges Landschaftsmosaik gekennzeichnet. Leicht hügliges Gelände, die darin eingebetteten Seen, Niedermoore und schöne Wälder mit vielartigen Baumbeständen machen die Landschaft sehr reizvoll. Die Insel Usedom ist eine Endmoränenlandschaft mit großen holozänen Bildungen. Die landschaftliche Grundform der Insel ist durch mehrere endmoränenartige Bildungen, die nur wenige Kilometer auseinanderliegen, charakterisiert. Besonders der südliche Teil der Insel besteht aus dieser eiszeitlich geformten Landschaft. Lehmnige und sandige Hügelrücken, Moore und Seen bestimmen das Bild. Das Landschaftsbild erfährt durch vor- und frühgeschichtliche Denkmäler wie Burgwälle und Hügelgräber, durch Denkmäler aus der mittelalterlichen Kulturepoche, wie Dorfkirchen, Schlösser und Klosterreste sowie durch die sich meist harmonisch in die Landschaft einfügenden bäuerlichen Siedlungen mit ihren Äckern und Wiesen eine bemerkenswerte Bereicherung. Die Erhaltung des Landschaftsbildes dieser alten Kulturlandschaft ist vorrangiger Schutzzweck. Dazu ist es erforderlich bestehende Störungen und Belastungen zu stoppen und wo möglich Renaturierungen einzuleiten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wieder herzustellen. Ein weiteres Ziel dieser Verordnung besteht darin, die Artenvielfalt von Flora und Fauna durch vorrangige, nicht intensive Bewirtschaftung der Äcker, Wiesen und Weiden entsprechend der Vielgestaltigkeit der Landschaft zu entwickeln.
- Dies gilt vor allem für die Renaturierung von Mooren, Salzgrasland, Magerrasenflächen und Feuchtgebieten. Dieses Ziel dient der Erhaltung und Wiederansiedlung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, wie Pflanzen der Sumpf- und Feuchtgebiete sowie der Magerstandorte. Die Entwicklung einer großen floristischen Artenvielfalt ist die Voraussetzung für das Entstehen eines Artenreichtums wirbelloser Tiere, woraus sich eine Entfaltung der Lurch-, Kriechtier-, Vogel- und Säugetierfauna ergibt. Dieser Entwicklungsprozeß ist die Voraussetzung für die Herausbildung gesunder und ausgewogener Naturkreisläufe. Der Festlandgürtel, der den Peenestrom westlich begrenzt, bietet für das Landschaftsschutzgebiet den äußeren Rahmen für den Schutz des Peeneufers mit wertvollen Salz- und Feuchtwiesen sowie Schilfbeständen. Die hydrologische Situation des Landschaftsschutzgebietes wird durch das Achterwasser und die Krumminer Wiek bestimmt. Diese Wasserflächen im Zentrum, umgeben von der Ostsee und dem Peenestrom, 138 Hektar Strandfläche an der Außenküste sowie naturnahe Wälder mit den Hauptholzarten Kiefer, Buche, Eiche, Fichte und Lärche, machen das Landschaftsschutzgebiet zu einem attraktiven Touristen- und Fremdenverkehrsgebiet. Der größte Teil der Insel Usedom ist

seit mehr als 20 Jahren als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Mit der vorliegenden Verordnung soll die gesamte Insel Usedom und der Festlandsgürtel als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden.

#### § 4

##### Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Unabhängig vom genauen Verlauf der Grenzlinie sind Eingriffe in Grenznähe immer unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu bewerten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
  1. Bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) bedürfen, ausgenommen jagdliche Einrichtungen, sofern eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen ist;
  2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anzulegen;
  3. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird;
  4. Die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere neue Gewässer anzulegen;
  5. Außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zu zelten, zu lagern oder zu campen;
  6. Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;

- (4) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn nachteilige Wirkungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.
- (5) Von den Verboten können in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
- 1.) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2.) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (6) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

## § 5

### Erlaubnis und anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Außer den nach § 4 verbotenen Handlungen sind alle sonstigen Maßnahmen, die den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen können, insbesondere der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland vom Nutzungsberechtigten beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.
- (2) Der Landrat des Landkreises Ostvorpommern bestätigt dem Nutzungsberechtigten den Eingang der Anzeige. Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens 6 Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

## § 6

### Gebote

- (1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann vom Landrat als untere Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. auf bestimmten Flächen, insbesondere Feuchtwiesen, Mager- und Trockenrasen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen, das Gleiche gilt für die Aufbringung von Nährstoffen;
  2. die Gewässerunterhaltung zur Sicherung der Ufervegetation in bestimmter Weise durchzuführen ist;
  3. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- (2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

## § 7

### Zulässige Handlungen

Von den Beschränkungen der Verbote sind ausgenommen:

- (1) Eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (2) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel 6 Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017) und die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 4 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 6. Dezember 1993 (GVObI. Meckl.-Vorp. S.982);
- (3) die Aufsuchung von Bodenschätzen, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird und für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bergbauberechtigung (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) vergeben wurde, wobei eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen nicht zwangsläufig ein Recht auf Gewinnung nach sich zieht;

- (4) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Wahrung des Schutzzweckes dienen und für die der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung gegeben hat.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erteilung einer Befreiung oder Zulassung einer Ausnahme einem Verbot im Sinne des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 - 6
1. Bauliche Anlagen errichtet, oder wesentlich erweitert, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen;
  2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anlegt;
  3. Bodenschätze gewinnt oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vornimmt, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird;
  4. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere neue Gewässer anlegt;
  5. außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zeltet, lagert oder campet;
  6. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung nimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1, insbesondere den Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland vornimmt, ohne diese beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen oder ohne einen Bescheid des Landrates innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige abzuwarten, durchführt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den 19. Januar 1996

Landkreis Ostvorpommern  
Untere Naturschutzbehörde



Kautz  
Landrat



Übersichtskarte

Anlage zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet

"Insel Usedom mit Festlandgürtel"

vom: 19.1.96

Auszug aus N-33-XIV

N-33-XV

N-33-XX

N-33-XXI

Maßstab 1:200 000

Landkreis Ostvorpommern

Vervielfältigt mit Genehmigung des

Landesvermessungsamt

Mecklenburg-Vorpommern

vom: 17.1.96

